

Kontrakt-Nr.:

PSP-Nummer: 2-22403010-10012.10 / 3-22403010-100010.04

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek

Planungs- und  
Entwurfsdienststelle: Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abschnitt Straßenplanung

Baudienststelle: Bezirksamt Wandsbek  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abschnitt Straßenneubau

---

**Baumaßnahme: Grundinstandsetzung**

**Teilbaumaßnahme: Horstweg von Weißdornweg bis zur Wendekehre**

---

Baulänge: 260 m

## **ABWÄGUNGSVERMERK**

zur: 1. VERSCHICKUNG

Stand: 12.07.2021

## Stellungnahmen

BUKEA-N 1 .....	4
BUKEA-N 2 .....	4
BUKEA-I.....	5
BSW-LP 1 .....	5
BSW-WSB.....	5
BVM- Amt V.....	5
BVM-VE 2 .....	5
BVM-VE 3 .....	5
BVM-VI 2.....	5
BVM-VI 3.....	6
BVM-VM 1 .....	6
BVM-KMR .....	6
FB 633.....	6
BIS-VD 51 .....	6
BIS-VD 52 .....	6
BIS-PK 35 .....	7
BIS-F 02.....	7
BIS-F 046 (GEKV).....	7
SL 1.....	7
SL 2.....	7
SL 3.....	8
SR 3 .....	8
VS 3 .....	8
WBZ 11 .....	10
WBZ 2 .....	10
WBZ 31 .....	10
WBZ 4 .....	10
MR 22.....	12
MR 23.....	12
MR 31.....	12
MR 32.....	13
MR 5 .....	13
LIG 51/3 .....	13
LGV (Geobasisdaten).....	14
LSBG-G1.....	14
LSBG-K.....	14
LSBG-GF/IVS1 (LSA).....	14
LSBG-S1 (ÖPNV).....	14
LSBG-S2 .....	14
LBV TGM .....	14
BKM – Denkmalschutz .....	14
Stadtreinigung HH.....	14
Stadtreinigung HH Depotcontainer .....	15
HHVA (ÖB).....	15
Handelskammer G-V/2 .....	16
Taxiverband e.V. ....	16
Fachverband Fußverkehr .....	16

ADFC (Wandsbek) .....	16
Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg .....	20
.....	20
.....	20
Dataport .....	20
Gasnetz Hamburg GmbH .....	20
Hamburg Energie .....	22
Hamburger Stadtentwässerung .....	22
Hamburger Wasserwerke GmbH.....	24
.....	26
servTEC - Hamburg Wasser Service und Technik GmbH.....	27
Stromnetz Hamburg GmbH .....	27
.....	31
.....	31
.....	31
.....	31
.....	31

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
-----	--------------	---------------	------------------

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft			
1.	BUKEA-N 1 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
2.	BUKEA-N 2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
3.	BUKEA-N 3 vom 07.05.2021	<p>Die BUKEA, N33 begrüßt es sehr, dass sich für eine Variante entschieden wurde, bei der der Baumbestand erhalten bleiben kann.</p> <p>Sollte es doch zur Fällung der Bäume und Gehölze kommen müssen, ist der gesetzliche Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Zudem sind Baumfällungen generell nur zwischen dem 01.10. und 28.02., also außerhalb der gesetzlichen Schonfristen, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Bäume, die im Wirkungsbereich der Maßnahme stehen und nicht gefällt werden sollen, sind nach DIN 18920 vor Einwirkungen zu schützen.</p> <p>Die Bäume, die gefällt werden müssen, sind unmittelbar vor Fällung durch einen fachlich qualifizierten Biologen auf den Besatz von Fledermäusen, Vögeln sowie Eichhörnchen oder andere geschützte Tierarten zu prüfen, ggfs. mittels endoskopischer Untersuchung und unter Zuhilfenahme eines Hubsteigers oder der Seilklettertechnik. Ein Besatz muss auszuschließen sein. Sofern eine nichtbesetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen. Die Anzahl der verlorengehenden Höhlungen ist zu dokumentieren. Ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen und Höhlenbrüterkästen ist vom Gutachter vorzuschlagen. Das Prüfergebnis ist der BUKEA N33 unmittelbar nach der Untersuchung in Form eines Kurzgutachtens zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren ist der Artenschutz bei dem Thema Licht zu beachten:</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Tierarten durch künstliche Lichtquellen im Sinne des § 44 BNatSchG, sind diese insbesondere fledermaus-, vogel- und insektenfreundlich zu gestalten. Außenleuchten sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als Leuchten oder Lichtquellen mit warmweißem Farbspektrum, maximal</p>	<p>Aufgrund der Ergänzung einer Fahrradüberleitung vom Horstweg in die Stadtbahnstraße wird die Fällung eines Baumes erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		3000Kelvin, mit Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Gehölze und Biotope, ist abzuschirmen.	
4.	BUKEA-I vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen</b>			
5.	BSW-LP 1 vom 05.05.2021	LP1 der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Zur Kenntnis genommen.
6.	BSW-WSB vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Behörde für Verkehr und Mobilitätswende</b>			
7.	BVM- Amt V vom 25.05.2021	<p>Im Erläuterungsbericht werden Bordabsenkungen erwähnt, die dem Radverkehr eine Durchfahrt zur Stadtbahnstraße ermöglichen sollen. Leider ist der Lageplan so abgeschnitten, dass man die Stadtbahnstraße nicht sieht. Hier ist zu gewährleisten, dass der Radverkehr regelkonform zur Stadtbahnstraße gelangen kann und die Ein- und Abbiegebeziehungen nachvollziehbar sind.</p> <p>Die Straßenbegrenzungslinien sind im Lageplan nicht separat benannt/bezeichnet. Da es sich aber um eine Maßnahme im nachgeordneten Straßennetz handelt, ist dieser Hinweis nur nachrichtlich.</p>	<p>Der Lageplan wurde in Richtung Stadtbahnstraße erweitert und um eine Radwegführung von der Stadtbahnstraße zum Horstweg in Abstimmung mit dem PK 35 ergänzt.</p> <p>Die Straßenbegrenzungslinien wurden im Lageplan ergänzt.</p>
8.	BVM-VE 2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
9.	BVM-VE 3 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
10.	BVM-VI 2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	

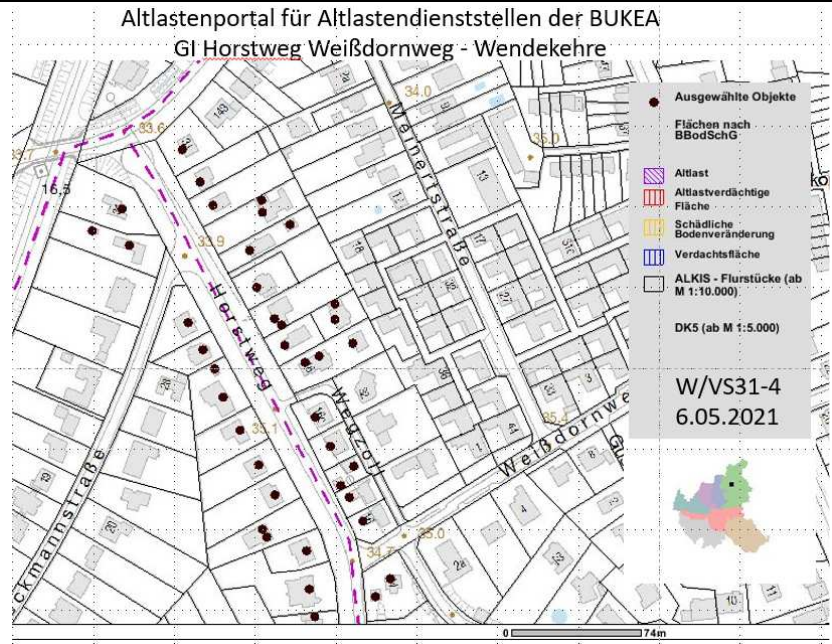
Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
11.	BVM-VI 3 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
12.	BVM-VM 1 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
13.	BVM-KMR vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke</b>			
14.	FB 633 vom 23.04.2021	<p>Die Erschließungsanlagen Horstweg, Speckmannstraße, Wegzoll und Weißdornweg sind endgültig hergestellte Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 (2) Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Für die o.g. Erschließungsanlagen werden keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
<b>Behörde für Inneres und Sport</b>			
15.	BIS-VD 51 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
16.	BIS-VD 52 vom 28.04.2021	<p>Die Verkehrsdirektion stimmt der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Folgende Anmerkungen sind aus Sicht der Verkehrsdirektion (VD52) zu berücksichtigen:</p> <p>Die angestrebte Gehwegbreite von 1,50 m entspricht nicht den Vorgaben der ReStra/RASt 06 und stellt zudem eine Verschlechterung zum derzeitigen Bestand dar.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Belangen mobilitätseingeschränkter Personen sowie Personen mit Kinderwagen; Rad Fahrender Kinder auf dem Gehweg bis 10 Jahre incl. Begleitperson und der aktuellen politischen Forderung (siehe „Bündnis für Rad- und Fußverkehr“ i.Z.m. dem derzeit gültigen Koalitionsvertrag) entspricht diese Breite nicht den gültigen technischen und politischen Vorgaben.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus der ReStra. Hieraus lässt sich</p>	<p>Der Horstweg soll als Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) hergestellt werden. Hierdurch wird der der Fußgängerverkehr auf der Mischverkehrsfläche geführt.</p> <p>Die 1,5 m breiten Wege zwischen Grünstreifen und Privatgrund bleiben erhalten, um die Erreichbarkeit der Grünflächen für die Unterhaltung der Grünpflege sicherzustellen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>entnehmen, dass die Regelbreite 2,65 m und der minimale Verkehrsraum für Gehwege – unabhängig davon, ob es sich um eine Anlieger- oder Hauptverkehrsstraße handelt – im Begegnungsfall immerhin noch 1,80 m aufweisen muss.</p> <p>Zum Schutz insbesondere der mobilitätseingeschränkten zu Fuß Gehenden bzw. der übrigen benannten Personen i.Z.m. den aktuellen Vorgaben ist daher die Gehwegbreite anzupassen.</p>	
17.	BIS-PK 35 Vom 19.04.2021	Seitens des PK 35 bestehen grundsätzlich keinen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme, gem. Planungsunterlagen.	Zur Kenntnis genommen.
18.	BIS-F 02 vom 11.05.2021	Die Erreichbarkeit der Wohnhäuser und deren Anleiterbarkeit müssen jederzeit gewährleistet sein. Wenn möglich, stellen Sie bitte eine Zweispurigkeit der Fahrbahn sowie eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m sicher, um eine problemlose Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen. Einschränkungen sind bitte mit unserer Fachabteilung abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen.
19.	BIS-F 046 (GEKV) vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Bezirksamt Wandsbek</b>			
20.	SL 1 vom 12.05.2021	<p>Es bestehen seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Baumaßnahme. Die Grundinstandsetzung des Horstweges und die Verbesserung des Fahrbahnzustands sowie der Nebenflächen und damit verbunden auch der Verkehrssicherheit wird begrüßt. Es handelt sich um eine Straße ausschließlich für den Anliegerverkehr. Das Fachamt lobt daher die Wahl der Mischverkehrsvariante und die Stärkung der Aufenthaltsfunktion. Positiv bewertet wird außerdem, dass unzureichende Gehwege teilweise aufgegeben, bzw. entsiegelt werden.</p> <p>Im Erläuterungsbericht ist das Feststellungsdatum des Bebauungsplans Wellingsbüttel 18 redaktionell zu ändern in 11.08.2015.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung wurde übernommen.</p>
21.	SL 2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
22.	SL 3 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
23.	SR 3 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
24.	VS 3 vom 06.05.2021	<p><b>Vorschriften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)</li> <li>- Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)</li> <li>- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)</li> <li>- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden)</li> </ul> <p><b>Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung</b></p> <p>Informationen zum Abfallrecht:  <a href="http://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/">http://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/</a></p> <p>Verwendung von Ersatzbaustoffen:  <a href="http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf">http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf</a></p> <p>Informationen zum Bodenschutz und Altlasten:  <a href="http://www.hamburg.de/boden-altlasten/">http://www.hamburg.de/boden-altlasten/</a></p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Es liegen keine Eintragungen und Informationen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor, die für Bauvorhaben mit einer Bautiefe von &lt; 1 Meter von Bedeutung sind.</p>	Zur Kenntnis genommen.



Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
-----	--------------	---------------	------------------



**Durchführung**

Sollten während der Baumaßnahme **Auffälligkeiten** (z.B. Geruch, Verfärbung, Konsistenz, auftretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist

- innerhalb der Dienstzeit:  
FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)
- außerhalb der Dienstzeit:  
Referat Schadensmanagement der BUE [REDACTED]

**unverzüglich zu benachrichtigen.** (§1 HambBodSchG)

Für **bodenähnliche Anwendungen** mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die LAGA TR-Boden-Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)

Den Hinweisen wird gefolgt.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Unbelasteter <b>Mutterboden</b>, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§202 des Baugesetzbuches)</p> <p>In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist eine grundstücksinterne <b>Verlagerung von Bodenmaterial</b> zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Beim Einbau von Böden gilt das Verschlechterungsverbot. (§ 12 (10) BBodSchV)</p> <p>Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist – sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte – entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <a href="http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/">http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/</a>, Stichwort: „Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg“).</p> <p>Diese Regeln gelten <b>nicht</b> für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.</p>	
25.	WBZ 11 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
26.	WBZ 2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
27.	WBZ 31 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
28.	WBZ 4 vom 03.05.2021	Dem Vorhaben wird unter naturschutzfachlichen Voraussetzungen zugestimmt. Nach Prüfung der zugesandten Unterlagen ist das Vorhaben aus Sicht unseres	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Rechtsbereiches genehmigungsfähig.</p> <p>Der auf den privaten Grundstücken zwischen Weißdornweg und der Einmündung Wegzoll vorhandene Baumbestand unterliegt der Baumschutzverordnung. Bei dem betroffenen Baumbestand ist im Vorwege mittels Wurzelsuchgraben zu prüfen, ob die Maßnahme baumschonend realisiert werden kann.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p><b>ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN BAUMSCHUTZ</b></p> <p>1. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und ecken auf dem Baugrundstück, auf Nachbargrundstücken im Grenzbereich sowie betroffene Gehölzbestände und Grünflächen im Straßenraum sind dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.</p> <p>Das gilt für alle Pflanzenteile: Wurzeln, Stämme und Äste. Während der gesamten Bauzeit sind alle Schutzmaßnahmen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden; die Baumschutzmaßnahmen sind der o. g. Dienststelle vor Beginn der Bauarbeiten zur Abnahme anzuzeigen.</p> <p>2. Vor Beginn der Abbruch- bzw. Bauarbeiten sind die Wurzelbereiche von Bäumen sowie geschützte Vegetationsflächen mit einem festen Bauzaun zu schützen (gem. DIN 18920, Ziffer 4.5 und 4.6 umfasst der Wurzelbereich die Kronentraufe zuzüglich eines Streifens von 1,5 m). Ist dies in Abstimmung mit dem WBZ-Naturschutz nicht möglich, ist ein Stammschutz gem. DIN 18920, Ziffer 4.6 herzustellen und der Wurzelbereich gem. DIN 18920, Ziffer 4.12 durch Auslegen von Stahlplatten auf einer Kiesbettschüttung mit Fließunterlage zu schützen.</p> <p>3. Während der gesamten Bauzeit sind Wurzelbereich bzw. Baumscheiben von Bau- und sonstigen Materialien frei zu halten.</p> <p>4. In Wurzelbereichen von geschützten Bäumen dürfen Leitungen grundsätzlich nicht verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sind sie gem. DIN 18920, Ziffer 4.10.1 im grabenfreien Verfahren (z.B. Pressverfahren) zu verlegen bzw. sind unvermeidbare Aufgrabungen in Handarbeit oder Absaugtechnik durchzuführen. Abgeschnittene Wurzeln sind baumpflegerisch fachgerecht nachzubehandeln.</p> <p>5. Jegliche sonstige Eingriffe in den Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,5</p>	<p>Die Wurzelsuchgrabung u.a. im Bereich zwischen Weißdornweg und Wegzoll wurden beauftragt.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>m) von geschütztem Gehölzbestand, wie Auf- und Abgrabungen, Befahrungen und sonstige Verdichtungen sind zu vermeiden. Dies gilt für alle betroffenen geschützten Gehölze, d.h. auch auf Nachbargrundstücken im Grenzbereich sowie auf Grünflächen im Straßenraum.</p> <p>6. Sind Eingriffe in den Wurzelbereich nicht zu vermeiden, dann ist die Maßnahme im Vorfeld durch einen Bauträger hinzuzuziehenden öffentlich bestellten und vereidigten Baumsachverständigen auf Machbarkeit zu prüfen, sowie bei Freigabe in Begleitung des Baumgutachters vorzunehmen (Fachbauleitung Baumschutz). Ggf. Sind Planungs- / Bauanpassungen nach Maßgabe des Baumsachverständigen erforderlich. Die durch den Baumsachverständigen – unter Baumschutzgesichtspunkten bestätigte Planung ist einschließlich Baumschutzmaßnahmenkatalog in diesem Fall mit dem Bauantrag / Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach BaumSchVO einzureichen. Der Baumsachverständige ist dem WBZ-Naturschutz im Vorfeld zu benennen.</p> <p>Die Ausführung ist nur durch eine zertifizierte Fachfirma der Baumpflege durchzuführen (Mindestanforderung für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung). Das gleiche gilt für unvermeidbare Schnitтарbeiten in der Krone (fachgerechte Ausführung gemäß ZTV-Baumpflege 2017).</p> <p>7. Alle erforderlichen Maßnahmen an geschützten Bäumen und während der Schutzfrist sind genehmigungspflichtig (Ausnahmegenehmigung).</p>	
29.	MR 22 vom 07.06.2021	Keine Stellungnahme eingegangen.	
30.	MR 23 vom 25.05.2021	Seitens der Wegeaufsicht gibt es zur Planung keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
31.	MR 31 vom 12.05.2021	<p>MR 31 nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ausformung der Rasenmulde sind die Wurzelverläufe der vorhandenen Bäume zu berücksichtigen und die Mulde ggf. anzupassen, um Wurzelschäden zu vermeiden.</li> <li>• Für Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind Substrate und Einrichtungen, die das Wachstum und nachhaltige Baumstandorte auch über die Dauer der Gewährleistung hinaus versprechen, zu verwenden.</li> </ul>	Den Hinweisen wird gefolgt.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hierzu gehören Baumscheiben bzw. Baumgruben in ausreichender Mindestgröße von 10m<sup>2</sup> offener Fläche bzw. 15m<sup>3</sup> durchwurzelbaren Raum.</li> <li>• Die Baumgruben sind im Zweischichtenaufbau mit Unterboden- und Pflanzsubstrat herzustellen (K+E Bohlsen und Harburg oder vergleichbares Produkt).</li> <li>• Das Oberbodensubstrat ist aufgrund des hohen organischen Anteils bis max. 40cm Stärke unter GOK einzubauen. Für das Unterbodensubstrat gelten keine Beschränkungen.</li> <li>• Die Seiten und der Boden der Baumgruben sind aufzulockern um ein verzahnen der Substrate mit anstehendem Boden zu gewährleisten.</li> <li>• Bei kleineren offenen Baumscheiben als 10m<sup>2</sup> ist der durchwurzelbare Raum von 15m<sup>3</sup> unter den befestigten Nebenflächen herzustellen. Hierbei sind standortverbessernde Maßnahmen vorzusehen (Tiefenbelüftung). Es sind miteinander verbundene Belüftungen in DN100 aus nicht ummanteltem Drainagerohr herzustellen. Die Verschlusskappen sollen dabei bündig mit dem anstehenden Boden sein. Das Drainagerohr ist bis 40cm unter GOK einzubauen, die Differenz ist aus KG-Rohr DN100 herzustellen.</li> <li>• Die Baumstandorte müssen leitungsfrei sein.</li> </ul>	
32.	MR 32 vom 07.06.2021	<p>Die Baumaßnahme liegt im Gewässereinzugsbereich der Alster, an der ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Für die vorliegende Planung bedeutet das, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem überplanten Gebiet auf 17l/s*ha zu drosseln ist.</p> <p>Eine Vorreinigung ist nicht erforderlich, da ein Bodenretentionsfilter im Bereich der Bäckerbrücke geplant ist, wo das Straßenwasser des Einzugsgebietes zentral gereinigt werden soll.</p>	Zur Kenntnis genommen.
33.	MR 5 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen</b>			
34.	LIG 51/3 vom 12.05.2021	<p>Der LIG begrüßt die Maßnahme.</p> <p>Gemäß übermitteltem Erläuterungsbericht und Lageplan muss kein Grunderwerb getätigt werden, da die Baumaßnahme innerhalb der bestehenden Straßenbegrenzungslinien durchgeführt wird. Die Finanzierung der Maßnahme</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		erfolgt aus der bezirklichen Rahmenezuweisung. Der LIG hat daher keine Anmerkungen.	
<b>Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung</b>			
35.	LGV (Geobasisdaten) vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer</b>			
36.	LSBG-G1 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
37.	LSBG-K vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
38.	LSBG-GF/IVS1 (LSA) Vom 16.04.2021	Der LSBG IVS1 ist von der Maßnahme betroffen und hat keine Einwände gegen die Planung.	Zur Kenntnis genommen.
39.	LSBG-S1 (ÖPNV) vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
40.	LSBG-S2 vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Sonstige Dienststellen / Vereine / Firmen</b>			
41.	LBV TGM vom 06.05.2021	Die Verkehrsdirektion 12 stimmt den Plänen zu.	Zur Kenntnis genommen.
42.	BKM – Denkmalschutz Vom 14.04.2021	Aus Fachsicht der städtebaulichen Denkmalpflege hinsichtlich des Umgebungsschutzes meldet das BKM Denkmalschutz eine Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen.
43.	Stadtreinigung HH Vom 28.04.2021	Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat die Grundinstandsetzung des Horstweges zwischen Weißdornweg und Wendekehre zur Kenntnis genommen und stimmt der geplanten Baumaßnahme zu.  Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben. Die Entsorgungssicherheit während	Zur Kenntnis genommen.

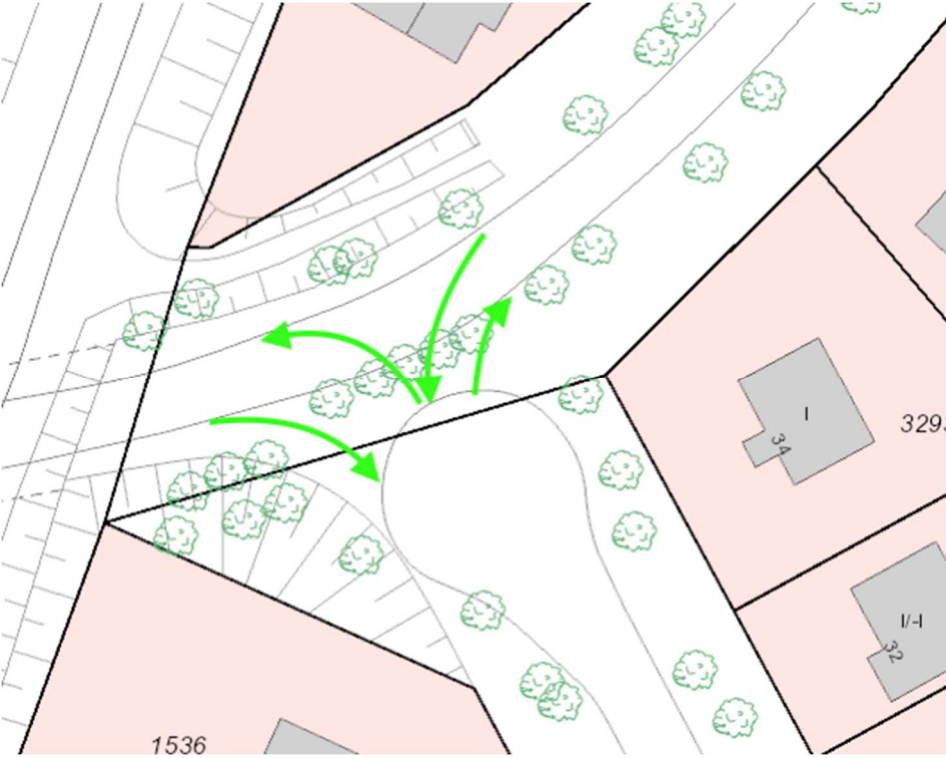
Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>der Bauzeit muss gewährleistet werden.</p> <p>Nennenswerte erhöhte Betriebskosten werden für die Straßenreinigung nicht entstehen.</p> <p>Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) die Art und Dauer mitzuteilen.</p>	
44.	Stadtreinigung HH Depotcontainer vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
45.	HHVA (ÖB) vom 10.05.2021	<p>Der überplante Abschnitt des Horstweges befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone, endet am Niekampsweg in einer Sackgasse. Hinter großzügigen Grünstreifen, die die Einzel- und Doppelhaus-bebauungen beidseitig von der Fahrbahn abgrenzen, verlaufen schmale max. 1,5 m breite unbefestigte Gehwege entlang der der privaten Grundstücke.</p> <p>Ziel der Planung ist, den schlechten Zustand der Fahrbahn, deren Verkehrssicherheit mit Umgestaltung zur Mischfläche zu verbessern.</p> <p>Da die Anlieger dann ihre Grundstücke künftig alternativ über die Mischfläche erreichen können, sind die Gehwege hinter den Grünstreifen als Zuwegung zu den Grundstücken entbehrlich, eine Gehwegbeleuchtung daher nicht vorgesehen. Zur Grünpflege genutzt bleiben die Gehwege unbefestigt bestehen,</p> <p>Im Horstweg stehen die Lichtmaste im „50er Jahre Konzept“ in unregelmäßigen, zwischen 30 und mit 60 m überdehnten Abständen von sieben Auslegermaste 6,0 m Lichtpunkthöhe.</p> <p>Seit Gründung der Beleuchtung hat zusätzlich der durch die unregelmäßigen Längsabstände der Lichtmaste zueinander gestörten Längsgleichmäßigkeit der Ausleuchtung des Verkehrsraumes die Abschattung der Beleuchtung durch Baumkronen und Buschwerk über die Jahrzehnte so stark zugenommen, dass mit vorgefundener Geometrie des Anlagenbestandes der Sicherheitsanspruch der Verkehrsteilnehmer an eine ausreichende Beleuchtung durchgängig nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Als Mischfläche ausgestaltet erhält der Horstweg verkehrlich untergeordnete Aufenthaltsfunktion. Für die eine gleichmäßige Ausleuchtung der Mischfläche mit Zwischenstellen von 2 Auslegermasten erreicht wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zwei Auslegermasten wurden dem Lageplan ergänzt. Zusätzlich zu den zwei Auslegermasten wird, nach</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Wegen des dichten Baumbestandes ist im Einzelfall zur Verbesserung der Ausleuchtungsqualität der Verkehrsfläche Baumausschnitt zu empfehlen. Naturnah wird LED-Technik eingesetzt.</p> <p>Näheres ist dem Beleuchtungsplan 1 zu entnehmen.</p> <p>Technische Änderungen vorbehalten.</p>	<p>Rücksprache mit HHVA-ÖB, der vorhandene Mast im Bereich der Radüberleitung versetzt.</p>
46.	Handelskammer G-V/2 vom 12.05.2021	Die Handelskammer Hamburg hat zur Planung keine Anmerkungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
47.	Taxiverband e.V. vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
48.	Fachverband Fußverkehr vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
49.	ADFC (Wandsbek) vom 27.04.2021	<p>Wir haben zu der vorgelegten Planung folgende Anmerkungen:</p> <p><b>I. Fahrradbügel</b></p> <p>Erneut fällt in einer Verschickung auf, dass das Fahrradparken nicht ernst genommen wird. Im Erläuterungsbericht heißt es auf Seite 11: "Im Planungsbereich werden neun Längsparkstände im öffentlichen Grund hergestellt." Auf Seite 12: "Auf Fahrradbügel wird in Abstimmung mit dem PK aufgrund der Einzel- und Doppelhausbebauung verzichtet."</p> <p>Es sind in der Straße ca. 23 Wohngebäude vorhanden. Ein Blick in die Vorgärten reicht aus, um zu sehen, dass es an Fahrradabstellmöglichkeiten mangelt. Bei keinem der Gebäude ist auf den ersten Blick eine Vorrichtung zum Anschließen eines Fahrrads erkennbar. Bei drei Häusern könnte man evtl. an das Treppengeländer ein Fahrrad anschließen, erzeugt damit aber ggf. Stolperfallen.</p> <p>Es ist also offensichtlich, dass Fahrradbügel in der Straße fehlen. Abstellanlagen sind aber notwendiger Bestandteil jeder Radverkehrsinfrastruktur. Auf sie zu verzichten arbeitet gegen die politischen Ziele der Hamburgischen und bundesweiten Verkehrspolitik.</p> <p>Laut Erläuterungsbericht (S. 12) wird in Abstimmung mit dem PK auf die Fahrradbügel im öffentlichen Straßenraum verzichtet. Das ist nicht</p>	



Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>nachvollziehbar, da das PK sich eigentlich u. a. der Fahrraddiebstahlprävention verpflichtet fühlen sollte.</p> <p>Versicherungen verlangen, dass das Fahrrad mit dem Rahmen an einen festen Gegenstand angeschlossen ist. Sonst zahlen sie im Falle eines Diebstahls nicht.</p> <p>Auf die Möglichkeit zu verweisen - wie das der Erläuterungsbericht tut -, es könnten ja auf Privatgrund Bügel aufgestellt werden und daher seien sie im öffentlichen Straßenraum verzichtbar, wird der Realität nicht gerecht. Denn diese Bügel sind ja im privaten Bereich offensichtlich jetzt nicht vorhanden (siehe oben). Es wird daher die ReStra an dieser Stelle falsch ausgelegt.</p> <p>Die ReStra ergänzt die EAR 05, 3.1 und fordert für eine Erschließung für Besucher und Lieferverkehr gut erreichbare Fahrradstellplätze. Diese können ggf. auf Privatgrund angelegt werden - ein Verzicht, die Stellplätze im Rahmen der Erschließung oder des Neu-, Um- und Ausbaus von Straßen zu errichten, ist jedoch nicht zulässig. Wenn sie also nicht tatsächlich auf Privatgrund vorhanden und nutzbar sind, dann müssen sie im öffentlichen Straßenraum platziert werden - was nach ReStra aus gutem Grund auch der Normalfall ist. Das Verhältnis von Kfz-Stellplätzen zu Fahrradstellplätzen wird in der Ergänzung mit 1:1 angesetzt, kann aber auch aus politischen Gründen zu Gunsten des Radverkehrs erhöht werden. D. h., somit sollten mehr Fahrradstellplätze als Autoabstellmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum vorhanden sein.</p> <p>Davon abgesehen bietet der Straßenraum des Horstwegs üppige Platzreserven, um Fahrradbügel auf die Strecke verteilt vorzusehen: Am Rande der Grünflächen, in den Kurvenbereichen - hier auch zur Freihaltung von Sichtachsen und auch auf der Mischverkehrsfläche, wo sich statt ausschließlich Autoparkstände auch Fahrradbügelgruppen unterbringen ließen. Auch die neu vorgesehenen Elemente zur Fahrbahneinengung lassen sich so gestalten, dass Fahrradbügel integriert werden können. Die Bügel sollten in der Straße dezentral platziert werden.</p> <p>Auf Anfrage teilte uns die BWVI schon im April 2020 zu dieser Frage mit: "Gleichwohl haben Sie Recht, dass es auch im Bereich von Einfamilienhäusern ein öffentliches Fahrrad-Park-Angebot geben muss. Der pragmatische Ansatz, dass Gäste häufig auf den Privatgrundstücken parken, ist zwar häufig richtig, deckt aber Dienstleistungsverkehre auf dem Rad z.B. nicht ab. Auch Handwerker, Hebammen und Pfleger können mit dem Rad kommen und können nicht immer erst nach dem Garagenschlüssel fragen, um ihr Rad sicher zu parken. (...) Hier ist definitiv Bedarf. Und eine geschwindigkeitsdämpfende</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Bezirk und dem PK 35 wurden dem Lageplan sechs Fahrradbügel und ein Bügel für Lastenfahrräder ergänzt. Die sieben Fahrradbügel entsprechen der in der ReStra vorgegebenen „Anzahl von 20 Fahrradplätzen je 100 Wohneinheiten“ (21 Wohneinheiten im Planungsbereich Horstweg). Die Bügel wurden gleichmäßig verteilt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Gehwegnase eignet sich für Fahrradbügel wunderbar."</p> <p><b>II. Wendehammer/Stadtbahnstraße</b></p> <p>Aus dem Wendehammer heraus führt in Richtung Nord eine Aufleitung von der Fahrbahn des Horstweg auf einen reinen Gehweg, der entlang der Stadtbahnstraße Richtung Ost führt. In dieser Richtung gibt es vom Horstweg aus keine Radverkehrsführung. Diese sollte von der Fahrbahn Horstweg zur Fahrbahn Stadtbahnstraße hergestellt werden, um regelwidriges Fahren auf dem Gehweg zu vermeiden. Es ist also eine gut fahrbare und übersichtlich gestaltete Führung vom Wendehammer auf die Stadtbahnstraße nach Richtung Ost erforderlich.</p> <p>Ebenso ist eine Radverkehrsführung von Horstweg nach Stadtbahnstraße West erforderlich.</p> <p>Von der Fahrbahn der Stadtbahnstraße West aus gibt es eine Aufleitung auf den Gehweg und eine Ableitung von diesem Gehweg zur Fahrbahn des Horstweg. Diese Überfahrt ist aber ein reiner Gehweg. Auch hier fehlt also die Radverkehrsverbindung.</p> <p>Von Stadtbahnstraße Ost nach Horstweg fehlt ebenfalls eine Führung des Radverkehrs.</p>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		 <p data-bbox="517 1018 1460 1077"><i>Abb. Skizze der Fahrbeziehungen des Radverkehrs (Kartengrundlage aus dem Geoportal der FHH)</i></p> <p data-bbox="517 1141 1460 1324">Alle vier erforderlichen Wegbeziehungen sind in der Planung "vergessen" worden. Die Planungsgrenze muss ein klein wenig nach Nord erweitert werden, um diese wichtigen Verbindungen herzustellen und dem Radverkehr sichere Anbindungen an die Stadtbahnstraße zu gewährleisten. Man kann nicht einfach eine Einmündung des Horstweg unbetrachtet lassen, weil man der Meinung ist, hier fände "nur" Rad- und Fußverkehr statt.</p> <p data-bbox="517 1348 1460 1404">Diese Einmündung muss jetzt mit geplant werden. Andernfalls verbaut die derzeitige Maßnahme Horstweg evtl. die optimale Führung.</p>	<p data-bbox="1478 1348 2145 1404">Der Lageplan wurde in Richtung Stadtbahnstraße erweitert und um eine Radüberleitung vom Horstweg</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Die Lösungen sind nicht trivial. Es müssen gute Sichtbeziehungen hergestellt werden, die Radverkehrsführungen gut erkennbar sein und intuitiv erfassbar. Ggf. kann mit Aufstellbereichen zum indirekten Queren der Fahrbahn gearbeitet werden. Es ist aber keine gangbare Lösung, diese Probleme einfach zu ignorieren und die Radfahrenden sich selbst zu überlassen.</p> <p><b>III. Mischverkehrsfläche</b></p> <p>Es sollte evtl. darauf geachtet werden, den Bereich unmittelbar neben der Fahrbahn so zu gestalten, dass ein Beparken der Grünflächen mit Kfz ausgeschlossen ist.</p>	<p>in die Stadtbahnstraße in Abstimmung mit dem PK 35 und MR 31 (Stadtgrün Wandsbek) ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
50.	Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg vom 17.05.2021	Die im Straßenraum verbauten Poller müssen mit einer kontrastierenden Wechselfarbmarkierung vorgesehen werden, um auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden zu können.	Zur Kenntnis genommen.
<b>Leitungsträger</b>			
51.	Vom 14.04.2021	Im Planungsgebiet sind keine Betriebsmittel vorhanden.	Zur Kenntnis genommen.
52.	GmbH vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	
53.	Dataport Vom 14.04.2021	In diesem Gebiet sind keine Betriebsmittel vorhanden.	Zur Kenntnis genommen.
54.	Gasnetz Hamburg GmbH vom 20.04.2021	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.</p> <p>Zwischen der Einmündung Wegzoll und der Wendekurve befindet sich unsere Leitung vollständig in den Nebenflächen, sodass hier kein Konflikt zur Maßnahme besteht. In diesem Bereich queren jedoch zwei Hausanschlussleitungen (Nr. 23</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hausanschlussleitungen (Nr. 23 &amp; 25) werden</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>&amp; 25) die Straße, die voraussichtlich eine unzureichende Überdeckung aufweisen und gleichzeitig sanierungsbedürftig sind, sodass wir diese im Vorfeld der Maßnahme sanieren müssen.</p> <p>Zwischen Wegzoll und Weißdornweg befindet sich unsere Gasleitung derzeit in der östlichen Nebenfläche, wird zwischen den geplanten Verengungen jedoch zukünftig im Bereich der Mischverkehrsfläche liegen. Die Leitung weist bezogen auf das Niveau der Nebenfläche eine Überdeckung von 0,9 – 1,0 m auf. Je nachdem welche Niveaueinpassung zwischen ehemaligem Fußweg und geplanter Mischverkehrsfläche erfolgt, könnte es im Bereich der Hausanschlüsse zum Konflikt mit dem geplanten Vollausbau von 0,7 m Dicke kommen. Hier wäre eine Feinabstimmung und notfalls eine Um-/Tieferlegung der Leitung notwendig. Auch hier werden gegebenenfalls Sanierungen/Tieferlegungen der Anschlussleitungen (Nr. 15, 17, 21) notwendig.</p> <p>Im Bereich des geplanten Baumes vor Nr. 16 c ist voraussichtlich eine Umlegung erforderlich, wenn sich die Leitung im Bereich der Pflanzgrube befindet. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein Wurzelschutz in diesem Bereich ausreichend.</p> <p><b>Zusätzliche Hinweise:</b></p> <p>Die Lagerung von Material, der Auf und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden. Zwecks Voruntersuchung bitten wir um Zusendung detaillierter Informationen bezüglich der Ausführung der geplanten Baumaßnahme mit den dazugehörigen Planunterlagen (Querschnitte, Deckenhöhenpläne, Bauzeitenpläne).</p> <p><b>Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen</b></p>	<p>nach Rücksprache mit Gasnetz HH vor Baubeginn saniert. Beide Leitungen erhalten vorerst eine neue Trasse im Leitungstrassenplan in gleicher Lage. Die Detailplanung der Leitungen obliegt Gasnetz HH. Aufgrund des Baum- und Wurzelbestandes kann es während der Detailplanung noch zu Trassenänderungen kommen. Die Detailplanung von Gasnetz HH wird frühzeitig mit der Entwässerungsplanung der SEA abgestimmt.</p> <p>Die Leitung von Gasnetz HH, die parallel zur Straße verläuft kann in ihrer Höhenlage erhalten bleiben. Grund hierfür ist das Halten der vorhandenen Höhen im Bereich der Hauseingänge bzw. der Überfahrt.</p> <p>Nach Rücksprache mit Gasnetz HH ist eine Sanierung der Hausanschlussleitungen 15, 17 &amp; 21 nicht notwendig. Die Leitungen können somit in ihrer Bestandslage erhalten bleiben.</p> <p>Nach Rücksprache mit MR 31 (Stadtgrün Wandsbek) entfällt der geplante Baum vor Hs. Nr. 16 c. Somit ist eine Umlegung der Gasnetz HH Leitung nicht erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p><b>finden Sie auf unserer Homepage unter dem unten genannten Link.</b></p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen. Wird weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern müssen: <a href="http://www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren">www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren</a></p>	
55.	Hamburg Energie vom 07.05.2021	Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.	Zur Kenntnis genommen.
56.	Hamburger Stadtentwässerung vom 07.05.2021 und 26.05.2021	<p><u>Stellungnahme vom 07.05.2021:</u></p> <p>Im Bereich der geplanten Baumaßnahme Horstweg sind Schmutz- und Regenwassersiele der Hamburger Stadtentwässerung vorhanden.</p> <p>Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen ist beauftragt worden, um zu prüfen, ob an den vorhandenen Sielen vor dem Straßenbau Erneuerungs- oder Sanierungsarbeiten vorzunehmen sind. Eine Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenleitungen erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht.</p> <p><b>Sobald die Untersuchungsergebnisse vorliegen, werden Sie eine endgültige Stellungnahme der HSE erhalten.</b></p> <p>Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <p>Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> verständigen.</p> <p>Bitte beachten und berücksichtigen sie die nachfolgenden Hinweise für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen.</p> <p>Feststellung nach Vorabnahme HSE: Im Zuge der Straßenbaumaßnahme müssen folgenden Schäden behoben werden.</p> <p>Schächte: Horstweg 27, ID-Nr. 72461230, Horstweg 29, ID-Nr. 72461213, Horstweg 30, ID-Nr. 72466169, Horstweg 31, ID-Nr. 72461214.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der HSE sind an den Schächten lediglich die Ausgleichsschichten beschädigt und können baubegleitend wie folgt</p>


Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Ausgleichschichten beschädigt: Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichschichten im Zuge der Schachtrahmenerneuerung mit zu regulieren sind. Standardabdeckungen sind im Zuge des Straßenbaues durch neue zu ersetzen (ausgenommen Varia, Buda). Vorlaufzeit Materialbestellung 2-3 Wochen.</p> <p>Trummen: Da es sich um eine Grundinstandsetzung handelt werden alle Trummen im Zuge der Straßenbaumaßnahme erneuert.</p> <p>Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt <i>Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen</i> zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.</li> <li>• Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.</li> <li>• Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).</li> <li>• Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.</li> <li>• Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.</li> <li>• Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maßlich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptsiel keine Schäden entstehen.</li> </ul>	<p>erneuert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ID-Nr. 72461230: 3-4 Schichten</li> <li>- ID-Nr. 72461213: 2 Schichten</li> <li>- ID-Nr. 72466169: 2 Schichten</li> <li>- ID-Nr. 72461214: 2 Schichten</li> </ul> <p>Die Trummen werden gemäß Trummenuntersuchung erneuert, sofern der Standort beibehalten werden kann.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk [REDACTED] anzupassen.</li> </ul> <p><u>Stellungnahme vom 26.05.2021:</u></p> <p>Eine Zustandsuntersuchung der vorhandenen Sielleitungen im Bereich der oben genannten Horstweg ist erfolgt. Danach ergibt sich kein investiver Handlungsbedarf für die betroffenen Siele der Hamburger Stadtentwässerung. Aktuelle Sielplanungen für den Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme gibt es seitens der Hamburger Stadtentwässerung zurzeit nicht.</p> <p>Vor Beginn und nach Ende der Maßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter [REDACTED] zu verständigen.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Hinweise aus unserer vorangegangenen Stellung der HSE vom 07.05.2021 bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegen die Straßenbaumaßnahme.</p> <p>Bitte berücksichtigen sie auch die Hinweise der HWW aus der Stellungnahme v. 07.05.2021</p>	Zur Kenntnis genommen.
57.	Hamburger Wasserwerke GmbH vom 07.05.2021	<p>In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.</p> <p>Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder. Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem <i>Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen</i> zu beachten (Bei Bedarf bitte anfordern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.</li> </ul>	



Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten</li> <li>• Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen</li> <li>• Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (██████████) zu melden</li> <li>• Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet.</li> </ul> <p>Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem ██</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen. Es gibt zwei Planmaßnahmen der HWW A-20/0002 Bauzeit September 2021 – März 2022 und A 20/0004 März 2022 bis Dezember 2022, ihr Ansprechpartner bei beiden Maßnahmen ██████████</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit ██████████ handelt es sich bei beiden Planmaßnahmen um WSG Maßnahmen (Gemeinsame Durchführung von Wasser (HWW), Stromnetz HH und Gasnetz HH), welche in einem Paket mit zwei weiteren, nicht auf dem Plan abgebildeten Maßnahmen, ausgeschrieben werden.</p> <p>Die Planmaßnahme A 20/0004 wird das 3. Paket der Gesamtmaßnahme sein. Bauzeit mindestens 9 Monate. Voraussichtlicher Beginn nicht vor 2023. Folglich keine Überschneidung mit der Baumaßnahme Horstweg.</p> <p>Die Planmaßnahme A 20/0002 (Speckmannstraße) wird das 4. Paket der Gesamtmaßnahme sein. Voraussichtlicher Beginn ebenfalls nicht vor 2023. Folglich keine Überschneidung mit der</p>

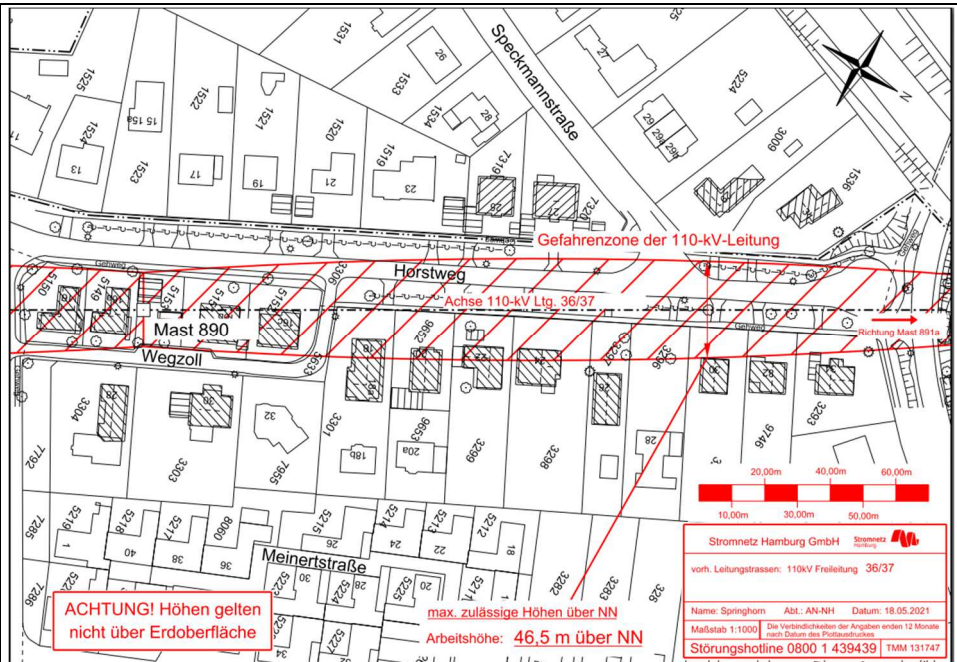
Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
-----	--------------	---------------	------------------

		 <p><b>Legende</b></p> <table border="0"> <tr> <td>— Schieber</td> <td>Ⓜ Schieber (geschlossen)</td> <td>— Trinkwasserleitung</td> </tr> <tr> <td>— Anbohrventil</td> <td>Ⓜ Klappe (geschlossen)</td> <td>— Rohwasserleitung</td> </tr> <tr> <td>Ⓜ Klappe</td> <td>Ⓜ Anschlusshahn (geschlossen)</td> <td>— Nahwärmeleitung Hamburg Energie</td> </tr> <tr> <td>Ⓜ Rückschlagklappe</td> <td>Ⓜ Anbohrventil (geschlossen)</td> <td>— Kabeltrasse WW</td> </tr> <tr> <td>Ⓜ Anschlusshahn</td> <td>Ⓜ Spülauslass</td> <td>— Kabeltrasse D32</td> </tr> <tr> <td>Ⓜ Hydrant</td> <td>Ⓜ Überlaufauslass</td> <td>— Bauprojekt</td> </tr> <tr> <td>Ⓜ Abschnittswechsel</td> <td>Ⓜ Abschluss</td> <td>— Dienstbarkeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ⓜ Kathodischer Korrosionsschutz</td> <td>— Schutzrohr</td> </tr> </table> <p>HAMBURG WASSER    Leitungsbandsplan    Hamburger Wasserwerke GmbH    Billrothstr. 2, 20099 Hamburg    040-7898-8129, 15-13-12 anlageninfo@hamburgwasser.de</p> <p>Horstweg</p> <p>IK 21    Erschließungen    und Baurechtsverfahren</p> <p>Maßstab    1:1.000</p> <p>Datum    22.04.2021</p> <p>Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden, insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbesitzer ist zu informieren.</p> <p>Für vorbereitende Arbeiten benötigt der Netzbetrieb eine Vorlaufzeit von 3 Monaten, bitte setzen sie sich mit dem Netzbetrieb unter der [REDACTED] Verbindung.</p> <p>Während der Bauphase Anpassung der Armaturen an die jeweiligen Höhenangaben.</p> <p>Vorlaufzeit 3 Monate.</p> <p>Nachabnahme: Vor Beendigung der Straßenbaumaßnahme muss der Netzbetrieb Nord informiert werden, sodass eine Abnahme unserer Anlagen durchgeführt werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Anlage ordnungsgemäß-gereinigt zu übergeben sind (siehe Merkblatt).</p>	— Schieber	Ⓜ Schieber (geschlossen)	— Trinkwasserleitung	— Anbohrventil	Ⓜ Klappe (geschlossen)	— Rohwasserleitung	Ⓜ Klappe	Ⓜ Anschlusshahn (geschlossen)	— Nahwärmeleitung Hamburg Energie	Ⓜ Rückschlagklappe	Ⓜ Anbohrventil (geschlossen)	— Kabeltrasse WW	Ⓜ Anschlusshahn	Ⓜ Spülauslass	— Kabeltrasse D32	Ⓜ Hydrant	Ⓜ Überlaufauslass	— Bauprojekt	Ⓜ Abschnittswechsel	Ⓜ Abschluss	— Dienstbarkeit		Ⓜ Kathodischer Korrosionsschutz	— Schutzrohr	<p>Baumaßnahme Horstweg.</p>
— Schieber	Ⓜ Schieber (geschlossen)	— Trinkwasserleitung																									
— Anbohrventil	Ⓜ Klappe (geschlossen)	— Rohwasserleitung																									
Ⓜ Klappe	Ⓜ Anschlusshahn (geschlossen)	— Nahwärmeleitung Hamburg Energie																									
Ⓜ Rückschlagklappe	Ⓜ Anbohrventil (geschlossen)	— Kabeltrasse WW																									
Ⓜ Anschlusshahn	Ⓜ Spülauslass	— Kabeltrasse D32																									
Ⓜ Hydrant	Ⓜ Überlaufauslass	— Bauprojekt																									
Ⓜ Abschnittswechsel	Ⓜ Abschluss	— Dienstbarkeit																									
	Ⓜ Kathodischer Korrosionsschutz	— Schutzrohr																									
58.	GmbH	Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der	Zur Kenntnis genommen.																								

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
	vom 20.04.2021	GmbH.	
59.	servTEC - Hamburg Wasser Service und Technik GmbH vom 07.05.2021	<p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug der servTEC dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen ihnen unsere [REDACTED] ne zur Verfügung.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage können sich Baumaßnahmen von HAMBURG WASSER befinden, so dass der beigefügte Planauszug nicht zwangsweise dem aktuellen Baufortschritt entspricht. Geplante, abgeschlossene oder aktive Baumaßnahmen erkennen Sie an der Bauschraffur. Bei Fragen und Abstimmungsbedarf wenden Sie sich bitte an uns unter einer der u.g. Telefonnummern.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Auszüge im pdf-Format für Ausdrucke in A4 bis A0 im Maßstab 1:1000. Bitte beachten Sie, dass Sie Ausdrucke nur in dem in der Datei voreingestellten Format vornehmen. Je nach Druckereinstellung (z.B. Ränder) kann es trotzdem proportionale Verzerrungen geben. Der Maßstabsbalken im Schriftfeld ist jedoch passend zur Zeichnung, auch wenn der Maßstab nicht mehr 1:1000 entspricht. HWW bzw. HSE übernehmen keine Haftung für die Maßhaltigkeit der Ausdrucke. Bei Leitungsplänen mit Anlagen von HWW und HSE sind die Strichstärken der Leitungen nicht maßstabsgetreu. Bitte achten Sie auf die Durchmesser in den Beschriftungen.</p>	Es befinden sich keine Leitungen im Planungsbereich.
60.	Stromnetz Hamburg GmbH vom 31.05.2021	<p>In dem von Ihnen genannten Bereich haben wir ebenfalls Leitungsarbeiten geplant.</p> <p>Wir planen dort ein neues Rohrkreuz über die Speckmannstraße in der Einmündung zum Horstweg.</p> <p>Bitte beachten Sie: die 110kV-Kabel Leitung 36&amp;37 in dem Baubereich. Die Lage dieser Kabel kann aus betrieblichen Gründen nicht verändert werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von 110kV-Kabeln ist für das ausführende</p>	<p>In Abstimmung mit Stromnetz HH und W/MR kann das neue Rohrkreuz baubegleitend hergestellt werden.</p> <p>Die Umliegung der Stromnetz HH Leitung im Bereich der zwei neu zu pflanzenden Bäumen im Grünstreifen zwischen Hs. Nr. 13 und 14a ist im Vorwege durchzuführen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Tiefbauunternehmen neben der Einholung der einer aktuellen Leitungsauskunft auch eine Einweisung durch einen Vertreter der Stromnetz Hamburg GmbH vor Ort verbindlich.</p> <p>Wir möchten Sie außerdem darüber informieren, dass der Bereich Ihres geplanten Bauvorhabens von einer Hochspannungsfreileitung überspannt wird. Aus diesem Grund sind besondere Auflagen zu beachten. Sie finden diese in den beiliegenden Erklärungen unseres Bereiches Hochspannungsprojektierung aufgeführt.</p> <p>Für weitere Informationen, z.B. bezüglich des Ausschwingbereiches der Leiterseile, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p><u>Hochspannungsfreileitung</u></p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Gefahrenzone unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. In dem beiliegendem Lageplan 1:1000 haben wir die horizontale Gefahrenzone der Hochspannungsfreileitungen 36/37 rot schraffiert sowie die maximale zulässige Arbeitshöhe eingetragen. Dabei wurden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschwingen der Leiterseile bei Wind</li> <li>- Größter Durchhang bei hoher Seiltemperatur</li> <li>- Sicherheitsabstand gem. VDE 0210</li> <li>- Dacheindeckung gem. DIN 4102, Teil 3 und Teil 7</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
-----	--------------	---------------	------------------



**Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:**

- Unterhalb der rot schraffiert dargestellten Gefahrenzone unserer Hochspannungsfreileitung im rot markierten Bereich gelten die eingetragenen maximal zulässigen Höhen über NN.
- Dabei darf die vorgegebene Arbeitshöhe von 46,5 m über NN, in dem im Gefahrenzonenplan rot markierten Bereich, für die mit dem Bau bzw. späteren Reparaturen befassten Personen und Geräte von keinem Körperteil oder Gerät auch nicht vorübergehend überschritten werden.
- Vor Aufnahme von Arbeiten muss sich die Bauleitung mit unserer Abteilung Assetservice / Leitungen, [REDACTED] Verbindung setzen. Wir werden dann einen Beauftragten zur Baustelle entsenden, der den örtlichen Verantwortlichen auf die Gefahren im Bereich der Hochspannungsfreileitung hinweist.
- Weiterhin müssen unsere beiliegenden „Richtlinien für Bauvorhaben im

Den Hinweisen wird gefolgt.

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
		<p>Bereich von 110-kV-Freileitungen“ eingehalten werden, die hierzu an den Bauherrn/Grundeigentümer und Bauausführenden weiterzuleiten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für alle möglichen Beschädigungen, die durch Ihr Bauvorhaben bzw. die geplante Bebauung und deren Nutzung an unseren Anlagen verursacht werden können, müssen Sie die uneingeschränkte und voll Haftung übernehmen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Folgeschäden.</li> <li>• Der Abstand der zusätzlich geplanten und bestehenden Bäume darf den Mindestsicherheitsabstand von 3,0 m zu allen Seiten nicht unterschreiten. Die genannte Arbeitshöhe ist somit auch für den Bewuchs permanent einzuhalten.</li> </ul> <p>Bei der Arbeitshöhe haben wir lediglich den nach VDE 0210 vorgeschriebenen Mindestsicherheitsabstand von 3,0 m zu den 110-kV-Leiteseilen berücksichtigt. Dieser VDE-Mindestsicherheitsabstand darf von keinem Körperteil oder Gerät zu keiner Zeit unterschritten werden. Es besteht Lebensgefahr!</p> <p>Um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden, muss für Ausschachtungen, Tiefgründungen oder Aufschüttungen ein Abstand von mindestens 10,0 m um die sichtbaren Kanten des Fundamentes eingehalten werden.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitungen können, wenn überhaupt, nur in einem störungsfreien Netzbetrieb und vorgeplanten Zeitraum meist nur kurzzeitig und dann kostenpflichtig freigeschaltet werden. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass bereits in der Planung der baulichen Anlage der für die Errichtung und spätere Instandhaltung notwendige Arbeitsbereich berücksichtigt wird.</p> <p>Da Netzänderungen in unserem Leitungsnetz nicht auszuschließen sind, haben die mit dem Schreiben angegebene Höhen eine Gültigkeit bis zum 20.05.2022.</p> <p>Sollten sich Rückfragen ergeben, bitten wir Sie sich mit unserer Abteilung Assetmanagement, Fachbereich Projektierung Leitungen unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer in Verbindung zu setzen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Nachfolgende Richtlinien wurden der Stellungnahme beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinie für Bauvorhaben im Bereich von 110kV-Freileitungen 2017</li> <li>- Richtlinie zum Schutz von Kabel und Freileitungsanlagen 2017</li> </ul>	

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
61.	GmbH vom 27.04.2021	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme befinden sich Kabel der im Bereich des westlichen Gehweges.</p> <p>Nach aktuellem Stand sind unsere Anlagen von Ihrer Planung nicht betroffen.</p> <p>Eigene Maßnahmen hat die Telekom in dem Bereich aktuell nicht vorgesehen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
62.	GmbH vom 27.04.2021	In dem angefragten Bereich haben wir keine Fernwärme liegen.	Zur Kenntnis genommen.
63.	GmbH vom 05.05.2021	<p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	Zur Kenntnis genommen.
64.	GmbH vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	Im Planungsgebiet sind keine Betriebsmittel vorhanden.
65.	GmbH vom	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p>Im Planungsgebiet sind keine Betriebsmittel vorhanden.</p> <p>plant eine neue Trasse entlang der Stadtbahnstraße (Südseite). Diese Trasse wird somit durch das Planungsgebiet verlaufen. Zur genauen Lage der Trasse sind mit Wilhelm weitere Abstimmungen zu treffen. Fertigstellung soll bis</p>

Nr.	Dienststelle	Stellungnahme	Abwägung W/MR 21
			August 2022 erfolgen.

